



# Steuer-News

10/2016

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Alte Registrierkassen bis Jahresende austauschen



Bild: Eisenhans / Fotolia

Unternehmer sollten Ladenkassen, die keine Einzeldaten speichern können und keinen Datenexport ermöglichen, bis zum Jahresende austauschen. Denn am 31. Dezember 2016 läuft die aus dem Jahr 2010 stammende Übergangsregel für diese Kassenmodelle

aus. Werden die alten Kassen weiter im Unternehmen eingesetzt, besteht ab dem Jahr 2017 die Gefahr, dass die Finanzverwaltung Umsätze hinzuschätzt. Bisher ist eine Verlängerung dieser Übergangsfrist nicht vorgesehen.

Vor allem dürfen Unternehmer die Regelung nicht mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum „Schutz vor Manipu-

lationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ verwechseln. Mit diesem Gesetz möchte die Bundesregierung künftig verhindern, dass Kassen manipuliert werden. Danach müssen elektronische Registrierkassen ab dem Jahr 2020 zusätzlich über eine elektronische Sicherheitseinrichtung verfügen. Dieses Gesetzgebungsverfahren ändert aber nichts an der Tatsache, dass Kassen ohne Einzelaufzeichnungsmöglichkeit bis zum 31. Dezember 2016 ersetzt werden sollten. Zwar hatten sich die Wirtschaftsverbände dafür eingesetzt, die Frist über das Jahr 2016 hinaus zu verlängern, bisher hat die Finanzverwaltung aber kein Entgegenkommen signalisiert.

Hinweis: Eine Registrierkassenpflicht gibt es nicht und soll es wohl auch künftig nicht geben. Wer keine elektronische Ladenkasse einsetzen möchte, sollte aber peinlichst genaue Aufzeichnungen führen. Weist die Kassendokumentation Lücken auf, wird das Finanzamt schnell eine Hinzuschätzung vornehmen und gegebenenfalls eine Straftat vermuten.

## AKTUELLES GESETZGEBUNGSVERFAHREN

### GmbH-Recht: Verluste sollen trotz Gesellschafterwechsel erhalten bleiben



Bild: sty/leurneed / Fotolia

Bisher fallen Verluste bei einer Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise weg, wenn ein neuer Gesellschafter mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile kauft. Mit dieser strengen Regel wollte der Gesetzgeber den Handel mit sogenannten „Verlustmänteln“ verhindern. – Also Fälle vermeiden, wo ein neuer Gesellschafter die Anteile nur kauft, um die Verluste der Gesellschaft für sich zu nutzen. Aktuell gehen die Verluste aber auch dann verloren, wenn ein Wechsel des Gesellschafters sinnvoll oder notwendig ist, um den Betrieb fortzuführen oder einen Start-up fri-

ches Kapital zuzuführen. Nun will die Bundesregierung nachbessern und hat im September einen Kabinettsentwurf vorgelegt, um sinnvolle Gesellschafterwechsel nicht zu behindern. Ihr Vorschlag: ein neuer § 8d Körperschaftsteuergesetz

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, Unternehmen trotz eines Gesellschafterwechsels, die steuerliche Nutzung der bestehenden Verlustvorräte weiterhin zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass der bisherige Geschäftsbetrieb unverändert fortgeführt wird. Also beispielsweise die angebotenen Dienstleistungen oder Produkte sowie der Kunden- und Lieferantenkreis erhalten bleiben. Hält das Unternehmen die Bedingungen nicht mehr ein, entfallen die Verluste.

Aus der Wirtschaft hat der Vorschlag des Gesetzgebers Lob bekommen, im Detail wurden aber Nachbesserungen gefordert, da die Regelung einige unklare Rechtsbegriffe enthält. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

## AKTUELLES STEURURTEIL

### Vermietung: Vergleichsrechnung mit Kaltmiete und Nebenkosten!

Vermieter dürfen die mit der Vermietung zusammenhängenden Ausgaben in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten absetzen. Aber Achtung: Sollen die Aufwendungen zu 100 Prozent abgezogen werden, muss die Miete mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete betragen. Liegt die Miete unterhalb der genannten Grenze, werden die Ausgaben vom Finanzamt nur anteilig berücksichtigt. Entscheidend ist, dass bei solchen Vergleichsrechnungen die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten herangezogen wird, so der Bundesfinanzhof.

Im konkreten Fall hatte der Kläger eine Wohnung an seine Mutter vermietet. Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vermietung der Wohnung anfielen, machte er in seiner Einkommensteuererklärung vollständig als Werbungskosten geltend. Das Fi-

nanzamt erkannte die Kosten jedoch nur anteilig an, da die von der Mutter gezahlte Miete weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete betrug. Allerdings verglich das Finanzamt die Mietzahlungen ausschließlich mit der ortsüblichen Kaltmiete. Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Bei ortsüblichen Mieten für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung sei stets die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten heranzuziehen, so das Gericht (Az.: IX R 44/15).

Tipp: Bei der Vermietung eines Hauses oder einer Wohnung – gerade an Angehörige – sollte regelmäßig überprüft werden, ob die 66-Prozentgrenze noch eingehalten wird. Steigt die ortsübliche Miete, sollte der Mietpreis angepasst werden, um den vollständigen Werbungskostenabzug in Anspruch nehmen zu können.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Studienkosten trotz Stipendium bei der Steuer absetzen

Studenten können die Kosten für ihr Studium bei der Einkommensteuer absetzen. Dies gilt aber nur, wenn der Student die Kosten auch wirtschaftlich selbst getragen hat, meint das Finanzgericht Köln. Studienkosten können demnach nicht von der Steuer abgesetzt werden, wenn die Kosten im Rahmen eines Stipendiums steuerfrei erstattet wurden. Jetzt setzt der Bundesfinanzhof mit dieser Frage auseinander. Betroffene Studenten können von diesem Revisionsverfahren profitieren.

Zum Sachverhalt: Geklagt hatte ein Jurist, der in den USA ein Studium zum Master of Laws absolviert hatte. Das Aufbaustudium kostete rund 30.000 Euro. 22.000 Euro erhielt er als Stipendium vom Deutschen Akademischen Auslandsdienst (DAAD). Gleichwohl machte er in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 den Betrag von 30.000 Euro steuerlich geltend. Er argumentierte, dass das Sti-

pendium wie Unterhaltsleistungen der Eltern zu behandeln seien und die Studienkosten deshalb in voller Höhe absetzbar sind. Dies sah das Finanzgericht Köln anders (Az.: 12 K 562/13): Werden Studienkosten durch das Stipendium steuerfrei erstattet, können sie insoweit nicht mehr beim Finanzamt geltend gemacht werden. Im Fall wurde daher nur der überschüssige Restbetrag berücksichtigt, der nicht durch das Stipendium abgedeckt war. Gegen diese Entscheidung legte der Jurist Revision beim Bundesfinanzhof ein (Az.: VI R 29/16).

Betroffene Stipendiaten können zunächst ebenfalls die vollen Kosten für das Studium in der Einkommensteuererklärung angeben. Kürzt das Finanzamt den Betrag um das Stipendium, kann Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Zur Begründung des Einspruchs sollten Betroffene auf das Revisionsverfahren verweisen.

## Steuertermine

**10.11. (14.11.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**15.11. (18.11.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

**12.12. (15.12.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.